

SwissFoundations Merkblatt 3, Februar 2008

Revisionspflicht und Rechnungslegung von Stiftungen

Massgebliche Änderungen im Neuen Revisionsrecht per 1. Januar 2008

Wesentliche Gesetzesänderungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Revisionsrechts per 1. Januar 2008 gelten für die Revision von gemeinnützigen Stiftungen inklusive Unternehmensstiftungen die Vorschriften des Aktienrechts. Damit sind für Stiftungen folgende Veränderungen verbunden:

Revisionspflicht

Art. 83b ZGB

Die Revisionspflicht hängt neu nicht mehr von der Rechtsform ab, sondern wird durch wirtschaftliche Kriterien bestimmt. Dabei wird neu unterschieden zwischen einer ordentlichen und einer eingeschränkten Revision.

Grundsätzlich muss der Stiftungsrat eine Revisionsstelle bezeichnen und diese im Handelsregister eintragen. Soweit für Stiftungen keine besonderen Vorschriften bestehen, sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften anwendbar.

Die Revision nach neuem Recht hat erstmals für die Jahresrechnung des Geschäftsjahres zu erfolgen, das am 1. Januar 2008 oder später beginnt.

Revisionsarten

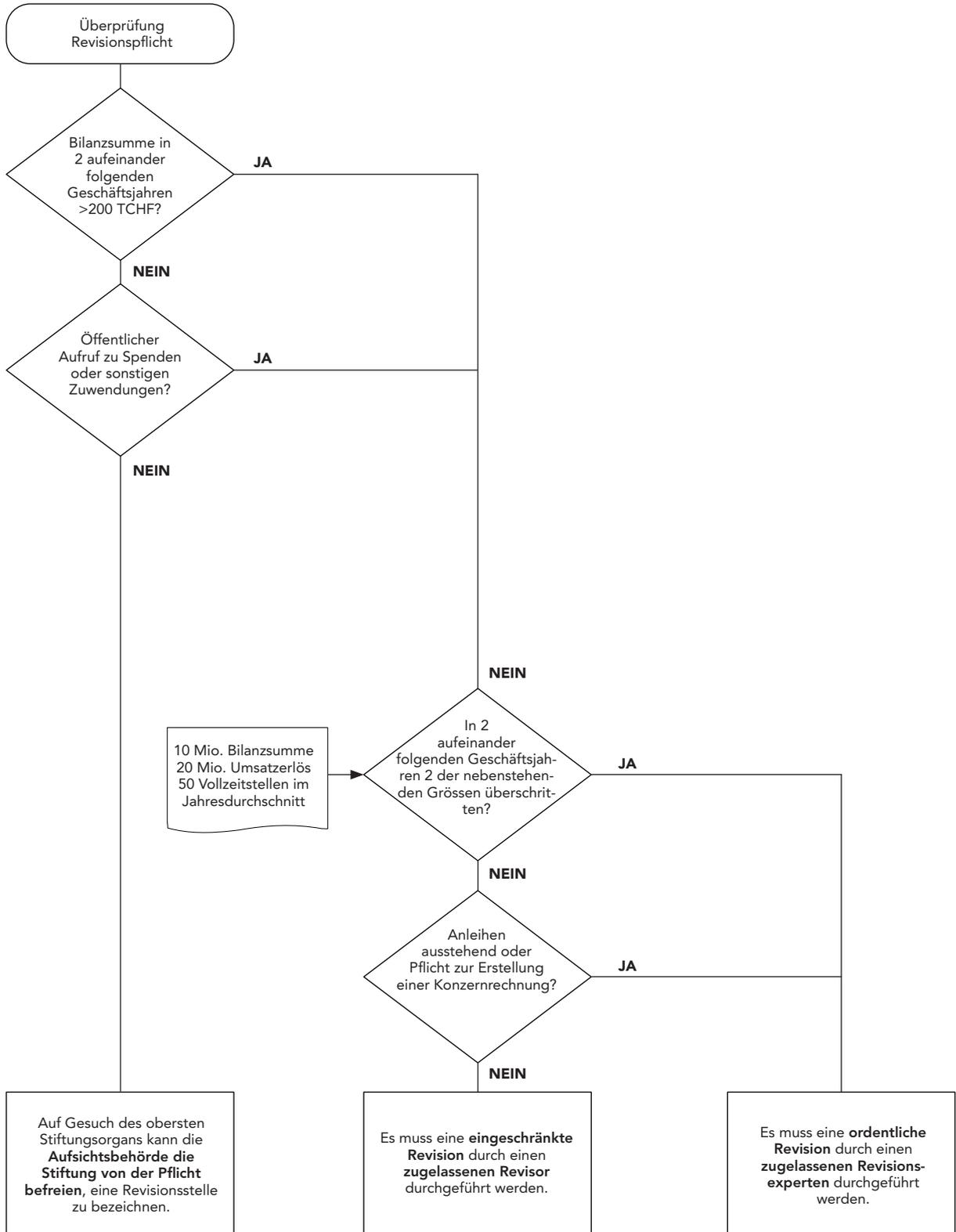
Art. 728, 729 und 730a OR

Neu gelten für die Revision von Stiftungen die Bestimmungen des Aktienrechtes. Somit wird ab dem 1. Januar 2008 zwischen einer **ordentlichen** und einer **eingeschränkten** Revision unterschieden.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung mit eingeschränkter Revision jederzeit zu einer ordentlichen Revision verpflichten, falls dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage notwendig ist.

Eine Stiftung kann sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörden von der Revisionspflicht befreien lassen. Die Befreiung von der Revisionspflicht muss ebenfalls im Handelsregister eingetragen werden. Als formelle Voraussetzung muss in der Stiftungsurkunde der Verweis enthalten oder neu aufgenommen sein, dass die Stiftung von der Revisionspflicht befreit werden kann.

Welche Revisionsart muss bei Ihrer Stiftung durchgeführt werden?



Aufgaben der Revisionsstelle

Art. 728a und 729 OR

Ordentliche Revision

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen sowie ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert.

Die **Prüfung der Existenz des IKS** ist eine neue Prüfungsaufgabe für die Revisionsstelle. Damit ein IKS als existent betrachtet werden kann, muss es folgende Anforderungen erfüllen:

- vorhanden und überprüfbar bzw. nachvollziehbar und dokumentiert sein;
- den Mitarbeitenden bekannt sein;
- angewendet und gelebt werden;
- und den jeweiligen Geschäftsrisiken und dem Geschäftsumfang angemessen sein.

Gemäss Art. 83c ZGB muss die Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde unaufgefordert eine Kopie des Revisionsberichts sowie alle wichtigen Mitteilungen (bspw. Management Letter) an die Stiftung einreichen.

Eingeschränkte Revision

Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung NICHT den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

Man kann davon ausgehen, dass es sich in etwa um den Prüfungsumfang handelt, welcher bereits heute bei kleineren Organisationen zum Tragen kam.

Revisionsstelle

Art. 2 ff RAG

Art. 727b und 727c OR

Revisorinnen und Revisoren unterliegen neu einer gesetzlichen Zulassungspflicht. Es wird dabei zwischen folgenden Zulassungsarten unterschieden:

- Zugelassener Revisor
- Zugelassener Revisionsexperte

Stiftungen, die zur **eingeschränkten** Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen **zugelassenen Revisor** bezeichnen.

Stiftungen, die zur **ordentlichen** Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen **zugelassenen Revisionsexperten** bezeichnen.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Urteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde hat im Internet ein Register mit allen zugelassenen Revisor/innen eingerichtet: www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch

Ordentliche Revision: Strenge Unabhängigkeitsanforderungen, wie sie im Grossen und Ganzen bereits heute gelten.

Neu darf der leitende Revisor das Mandat längstens während 7 Jahren ausführen.

Bei der **eingeschränkten** Revision ist neu das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die Revisionsgesellschaft zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeit entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Buchführung

Art. 83a ZGB

Neu sind Stiftungen ab dem 1. Januar 2008 auch verpflichtet, ihre Geschäftsbücher nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung zu führen. [Art. 957 ff OR].

Betreibt die Stiftung für ihren Zweck ein nach **kaufmännischer Art geführtes Gewerbe**, so sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für die Aktiengesellschaft entsprechend anwendbar.

Bei den aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ist insbesondere die Neuerung hinsichtlich der erweiterten Offenlegungspflichten gemäss Art. 663b Ziffer 12 OR hervorzuheben, wonach Angaben über die Durchführung einer **Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung** offen zu legen sind.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen

- Anwendung der **korrekten Rechnungslegungsnorm** (Aktienrecht oder allgemeine Buchführungsvorschriften im Obligationenrecht) ab 1. Januar 2008 sicherstellen;
- Überprüfen, ob die wirtschaftlichen Grössenkriterien eine **ordentliche** oder eine **eingeschränkte Revision** vorsehen.
- Überprüfen, ob die Vorschriften hinsichtlich **Unabhängigkeit und Zulassung der Revisionstelle** erfüllt sind dh. ob die Revisionsstelle im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.
- Gewährleisten, dass bei Stiftungen, welche den aktienrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften unterstehen, eine **Risikobeurteilung** durchgeführt wird und die entsprechenden Angaben im Anhang zur Jahresrechnung 2008 offengelegt werden.
- Sicherstellen, dass bei wirtschaftlich bedeutenden Stiftungen, welche zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, ein entsprechendes **internes Kontrollsystem (IKS)** eingerichtet und angemessen dokumentiert wird.

Verfasser: Von Graffenried AG Treuhand
Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7

Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

Herausgeber: SwissFoundations
Heinrichstrasse 276d
8005 Zürich

Telefon +41 44 440 00 10
Fax +41 44 440 00 11
info@swissfoundations.ch
www.swissfoundations.ch



VON GRAFFENRIED AG TREUHAND